

**Gemeinde Dußlingen**  
**Landkreis Tübingen**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für kommunale**  
**Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichtes**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Paragraphen 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dußlingen in seiner Sitzung vom 11. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsätze**

1. Für die Benutzung des Schülerhorts mit Ferienbetreuung an der Anne-Frank-Schule, der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagesbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren werden als Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Gebühren sind als Anteil der gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 11 Monate erhoben.

**§ 2**

**Leistungsschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abmeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.
2. Die im Rahmen der Anmeldung vereinbarten Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Betriebsstörung, höhere Gewalt) oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund sowie bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu bezahlen.
3. In Sonderfällen (unter anderem besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach § 4 anteilig erhoben werden.

## **§ 4**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats erhoben.

#### **1. Gebühren für den Hort**

Die Benutzungsgebühr für die Hortbetreuung beträgt ab dem 01.02.2020 monatlich 99,00 €, ab dem 01.09.2020 monatlich 110,00 €.

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

#### **2. Gebühren für die Ferienbetreuung**

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt ab dem 01.02.2020 pro Tag 24,00 €. Die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung kann nur jeweils für einen bestimmten Betreuungsabschnitt in den Ferien in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

#### **3. Gebühren für die Verlässliche Grundschule**

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist von Montag bis Freitag von 7.30 – 8.30 Uhr sowie von 12.00 – 13.00 Uhr (Regelöffnungszeit) oder von 12.00 – 14.00 Uhr (ausgedehnte Betreuungszeit) möglich. Pro Woche kann an den jeweils betreuten Schultagen nur entweder die Regelöffnungszeit oder die ausgedehnte Betreuungszeit pro Kind in Anspruch genommen werden. Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr ab dem 01.02.2020 von 1,50 € und ab dem 01.09.2020 von 2,00 € pro Stunde zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden immer für ein Schulhalbjahr festgelegt. Daneben kann eine 10-Stunden-Karte ab dem 01.02.2020 zu 18,00 € und ab dem 01.09.2020 zu 24,00 € erworben werden. Diese berechtigt, 10 Stunden Betreuung flexibel in Anspruch zu nehmen. Auf die Erteilung einer 10-Stunden-Karte besteht kein Anspruch. Die Ausgabe einer 10-Stunden-Karte ist abhängig von den verfügbaren Betreuungszeiten.

#### **4. Gebühren für die Ganztagesbetreuung**

Die Betreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung kann am Dienstag und Donnerstag von 12.00 – 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr ab dem 01.02.2020 von 1,50 € und ab dem 01.09.2020 von 2,00 € pro Stunde zu entrichten. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

## **§ 5**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen (zum Beispiel Hartz 4, Sozialgesetzbuch 2) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend und Soziales beantragt werden.

## § 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 1. März 2020 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
<b>Satzung</b>	<b>12.11.2019</b>	<b>12.11.2019</b>	<b>15.11.2019</b>	<b>01.02.2020</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>15.05.2020</b>	<b>29.05.2020</b>	<b>22.05.2020</b>	<b>01.03.2020</b>